

Beilage 680

Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Die anhaltende Trockenheit hat in Bayern schon jetzt zu erheblichen Einschränkungen des Stromverbrauchs und infolgedessen zu Betriebseinschränkungen und Lohnausfällen geführt. Der Herr Bayerische Ministerpräsident hat zur Vermeidung wirtschaftlicher Notstände der von den Ausfällen betroffenen Arbeitnehmer im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Soziale Fürsorge, der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft als Notmaßnahme heute die in Abdruck beiliegende

Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels

erlassen. Die Verordnung entspricht im Wesentlichen dem Gesetz Nr. 63 über die Vergütung der Lohnausfälle der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkung und Stilllegung wegen Kohlen-, Strom- und Gas-mangel vom 26. März 1947 (GWB. Seite 100) mit der Abweichung, daß die Lohnausfallvergütung einheitlich auf 80 vom Hundert des Lohnausfalles festgesetzt wurde. Das Präsidium des Bayerischen Gewerkschaftsbundes, mit dem die Verordnung erörtert wurde, ist mit der getroffenen Regelung einverstanden.

Ich bitte, die Verordnung dem Bayerischen Landtag zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

München, den 2. September 1947.

(gez.) Dechse
Ministerialdirektor.

Betreff:

Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen u. -stilllegungen wegen Strommangels.

Verordnung

über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947.

I. Allgemeines.

§ 1

(1) Arbeitstage und Arbeitsstunden, die in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wegen behördlich angeordneter Einschränkungen des Verbrauchs an

elektrischem Strom ausfallen, sollen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Unternehmern und den Belegschaften (Betriebsräten, Gewerkschaften) durch Verlegung der Arbeitszeiten, durch Vor- und Nacharbeit, durch andere Arbeiten oder in sonstiger Weise (Urlaub) eingebracht werden.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 aus betrieblichen Gründen und trotz aller Anstrengungen der Beteiligten nicht möglich ist, wird der unvermeidbare Verdienstausfall der Arbeitnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus öffentlichen Mitteln ersetzt.

II. Lohnausfallvergütung.

§ 2

(1) Muß die Arbeitszeit für die Mehrheit der Belegschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung aus den in § 1 genannten Gründen verkürzt oder muß ein Betrieb oder eine Betriebsabteilung aus den gleichen Gründen zeitweise stillgelegt werden, so erhalten die von der Betriebseinschränkung oder -stilllegung betroffenen Arbeitnehmer eine Lohnausfallvergütung von 80 vom Hundert des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das sie in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätten.

(2) Soweit das in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielbare Arbeitsentgelt kalendertäglich 10 RM, wöchentlich 70 RM oder monatlich 300 RM übersteigt, bleibt es bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt. Schmutzulagen und andere Erschweris- oder Gefahrenzuschläge und Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung ebenfalls außer Betracht.

(3) Die Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung (Verordnung Nr. 100 über die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung) vom 5. Dezember 1946, GWB. 1947 Seite 47) sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die nach dieser Verordnung entschädigten Ausfälle keine Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

§ 3

(1) Als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 gelten Arbeiter und Angestellte, die in einer nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.

(2) Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Hausgehilfen und Hausangestellte sowie die in einem Betriebe beschäftigten Familienangehörigen des Unternehmers oder Hausgewerbetreibenden sind jedoch vom Bezug der Lohnausfallvergütung auch dann ausgeschlossen, wenn ihre Beschäftigung arbeitslosenversicherungspflichtig ist.

§ 4

(1) Als betriebsüblich im Sinne des § 2 gilt die Arbeitszeit, die vor Eintritt der Strombezugsbeschränkungen tatsächlich bestanden hat und ohne die Strombezugsbeschränkungen fortbestanden hätte.

(2) War die Arbeitszeit schon vor ihrer Einschränkung wegen Strommangels verkürzt im Sinne der Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung, so ist bei der Durchführung dieser Verordnung von der vor Eintritt des Arbeitsmangels bestandenen regelmäßigen

Arbeitszeit auszugehen. Ein Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung gilt in diesem Falle als durch die Vergütung nach dieser Verordnung abgegolten.

(3) Sofern die Arbeitszeit eines Betriebes im Rahmen des sogenannten Mehrleistungsprogramms vorübergehend auf 40 Wochenstunden verkürzt war, gilt die vor dem 1. Juli 1947 bestandene regelmäßige Arbeitszeit als betriebsüblich im Sinne dieser Verordnung.

(4) Der Präsident des Landesarbeitsamts kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen.

§ 5

(1) Auf die Vergütung nach § 2 sind alle Einkünfte, die der Unterstützte aus Arbeit für den seitherigen oder einen anderen Arbeitgeber oder aus einer selbständigen Betätigung während der Ausfallzeiten bezieht, mit 80 vom Hundert ihres Bruttobetrages anzurechnen. Das Gleiche gilt für freiwillige Leistungen, die dem Arbeitnehmer zum Ausgleich des Verdienstaufalles gegeben werden.

(2) Die Vergütung nach § 2 entfällt für sogenannte Bummeltage sowie für Arbeitstage, deren Ausfall auf Krankheit, Urlaub oder Feiertagsruhe zurückzuführen ist und für die deswegen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

(3) Krankheits-, Urlaubs- und Wochenfeiertage, für die ein Lohnanspruch besteht, gelten bei der Vergütungsbemessung als Arbeits- bzw. Ausfalltage.

§ 6

(1) Die Vergütung nach § 2 ist Entgelt im Sinne des Steuerrechts und der Sozialversicherung. Sie ist zum Zwecke der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge dem im Lohnabrechnungszeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

(2) Die auf den Arbeitgeber entfallenden Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gehören nicht zu den nach § 10 aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Aufwendungen.

III. Verfahren.

§ 7

(1) Betriebseinschränkungen und -stilllegungen im Sinne dieser Verordnung sind dem für den Sitz des Betriebes oder der Betriebsabteilung zuständigen Arbeitsamt durch den Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn, die voraussichtliche Dauer und der Umfang der Betriebseinschränkung, die Zahl der im Betriebe beschäftigten und der von der Betriebseinschränkung betroffenen Arbeitnehmer, die betriebsübliche Arbeitszeit (§ 4), der Beginn und die Dauer des Lohnabrechnungszeitraums anzugeben und eine Erklärung darüber abzugeben, inwieweit und warum eine Regelung nach § 1 Absatz 1 nicht möglich ist. Die Anzeige ist vom Betriebsrat gegenzuzeichnen. Ihr ist, sofern die Stromverbrauchseinschränkung nicht allgemein angeordnet ist, ein Nachweis über den Stromentzug oder die Strombezugsbeschränkung beizufügen.

(2) Das Arbeitsamt prüft die Anzeige des Betriebs und dessen Verhältnisse und stellt fest, ob die

Voraussetzungen dieser Verordnung gegeben sind. Es bestimmt zugleich den Zeitpunkt, von dem ab die Lohnausfallvergütung zu gewähren ist. Die Vergütungsgewährung kann von der Erfüllung arbeitseinparingsmäßiger Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Vergütungen nach § 2 werden frühestens für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt, in dem die Anzeige des Betriebs beim Arbeitsamt eingegangen ist. Erstreckt sich der Lohnabrechnungszeitraum auf mehr als zwei Wochen und ist die Anzeige des Betriebs nicht innerhalb der ersten zwei Wochen des Lohnabrechnungszeitraums beim Arbeitsamt eingegangen, so findet eine Vergütungszahlung frühestens für die in der zweiten Hälfte des Lohnabrechnungszeitraums eingetretenen Arbeitsausfälle statt. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch der Arbeitnehmer gegen den anzeigeschäumigen Unternehmer bleibt unberührt.

§ 8

(1) Das Arbeitsamt kann die Meldung der arbeitsfreien Arbeitnehmer beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bestimmten Stelle anordnen. Es kann den Arbeitnehmer für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stilllegung andere entgeltliche Arbeit zuweisen. Durch die Aufnahme anderer Arbeit wird das seitherige Arbeitsverhältnis nicht gelöst; der Arbeitnehmer gilt als aus seinem Betrieb ohne Lohnfortzahlung beurlaubt.

(2) Der Anspruch auf eine Vergütung nach § 2 entfällt, wenn ein Arbeitnehmer die nach Absatz 1 angeordneten Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt oder die Aufnahme und Verrichtung einer ihm durch das Arbeitsamt zugewiesenen zumutbaren Arbeit ohne berechtigten Grund verweigert. Das Gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer sich einer nach § 1 Abs. 1 getroffenen Regelung nicht unterwirft.

§ 9

(1) Die Vergütungen nach § 2 sind von den Betrieben für jeden Lohnabrechnungszeitraum kostenlos zu errechnen und auszuführen. Sofern die Vergütungsauszahlung nicht mit der Lohnzahlung für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum verbunden werden kann, ist sie innerhalb einer Woche nach der Lohnzahlung vorzunehmen.

(2) Die Betriebe haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütungen nachzuprüfen und nachzuweisen. Ihre Unterlagen sind dem zuständigen Arbeitsamt auf Verlangen jederzeit zur Nachprüfung vorzulegen.

(3) Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Betrieb alle für die Gewährung und Berechnung der Lohnausfallvergütung erforderlichen Angaben zu machen und ihnen insbesondere die Bruttoverdienste aus Arbeiten außerhalb der Arbeitsstätte während der Ausfallzeiten und die Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 unaufgefordert und rechtzeitig anzugeben und nachzuweisen.

§ 10

(1) Die seitens der Unternehmer rechtmäßig gezahlten Lohnausfallvergütungen werden ihnen auf Antrag durch das Arbeitsamt nach Prüfung und Anerkennung erstattet; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt. Der

Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Tage, an dem die Vergütungen an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ausgezahlt wurden, beim Arbeitsamt geltend gemacht wird.

(2) Nötigenfalls kann dem Betriebe auf Antrag eine Voraus- oder Abschlagszahlung geleistet werden. Mit der Leistung der Voraus- oder Abschlagszahlung ist eine Anerkennung der Erstattungsbedingungen (Abs. 1) nicht verbunden.

(3) Eine Erstattung der durch Betriebe der öffentlichen Hand aufgewendeten Lohnausfallvergütungen findet nicht statt.

(4) Unrechtmäßig bezogene Lohnausfallvergütungen sind zurückzuzahlen. Für Vergütungsbeträge, die zu Unrecht gezahlt wurden, haften der Unternehmer und der Arbeitnehmer als Gesamtschuldner, es sei denn, daß die Überzahlung von einem Teile absichtlich herbeigeführt worden ist.

§ 11

Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Arbeitsämter nach dieser Verordnung wird im Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung (§§ 178 ff. W.-W.G.) entschieden.

§ 12

(1) Die Aufwendungen nach dieser Verordnung werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Reichsstock für Arbeitseinsatz) verauslagt. Sie werden der Arbeitslosenversicherung nach näherer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen aus Staatsmitteln teilweise ersetzt.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet der Ministerpräsident.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 18. August 1947 fällt. Sie gilt zunächst bis zum Ende des Lohnabrechnungszeitraums, in den der 30. September 1947 fällt.

§ 14

(1) Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Er kann den Geltungsbereich der Verordnung auf Betriebsbeschränkungen und Stilllegungen ausdehnen, die durch einen Mangel an Gas oder Kohle verursacht sind.

§ 15

Für Betriebe, deren Arbeitszeit schon vor der Verkündung dieser Verordnung nach § 2 verkürzt wurde oder die schon vor diesem Zeitpunkt nach § 2 stillgelegt worden sind, sind die Lohnausfallvergütungen beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen abweichend von § 7 Abs. 3 vom Inkrafttreten dieser Verordnung an zu gewähren, wenn die Anzeige (§ 7 Abs. 1) spätestens am 15. September 1947 beim Arbeitsamt eingeht.

München, den 2. September 1947.

(gez.) Dr. Hans Chard.
Bayerischer Ministerpräsident.

Beilage 681

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, die vorgeschlagene Reform der Sozialversicherung im Länderrat abzulehnen.

München, den 15. September 1947.

Dr. Linnert
und Fraktion (FDP).

Beilage 682

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Präsident des Bayerischen Landtags ist nicht berechtigt, während der Parlamentsferien die Tätigkeit der Landtagsausschüsse zu verbieten.

München, den 16. September 1947.

Bezold Otto, Dr. Linnert
und Fraktion (FDP).

Beilage 683

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen,

daß jedes Mitglied des Bayerischen Landtags Anspruch auf eine angemessene Zuteilung von Kraftstoff hat, außerdem sind die Abgeordneten bei Bedarf an Reifen und Ersatzteilen bevorzugt zu beliefern.

München, den 16. September 1947.

Bezold Otto, Dr. Linnert
und Fraktion (FDP).